



Verordnung

der Stadtvertretung vom 11.05.2010 über die Geschäftsordnung der Abgabenkommission der Stadt Feldkirch

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 11.05.2010 wird gemäß § 14 Abgabengesetz, (AbgG), LGBl. Nr. 56/2009, verordnet:

§ 1 Aufgaben

Der Abgabenkommission obliegen die ihr aufgrund des Abgabengesetzes als Abgabenbehörde zweiter Instanz zufallenden Aufgaben.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- 1) Das vorsitzende Mitglied hat die Abgabenkommission nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Der Bedarf richtet sich nach der Entscheidungspflicht gemäß § 311 Bundesabgabenordnung.
- 2) Die Einberufung hat mit der Angabe von Ort und Zeit der Sitzung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich zu erfolgen. Für die Zustellung der Einberufung gilt § 40 Abs. 4 bis 7 Gemeindegesetz sinngemäß.

§ 3 Anwesenheitspflicht, Einberufung von Ersatzmitgliedern

- 1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, hat es dies dem vorsitzenden Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu geben. Das vorsitzende Mitglied hat an dessen Stelle und mit dessen Rechten das jeweilige Ersatzmitglied zur Sitzung einzuberufen.
- 2) Das vorsitzende Mitglied hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen. Es können auch Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter des Amtes der Stadt Feldkirch mit beratender Stimme beigezogen werden.

3) Die Berichterstattung in der Sitzung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied oder einem Sachbearbeiter des Amtes der Stadt Feldkirch übertragen.

§ 4 Abstimmung

- 1) Für die Beschlussfähigkeit gilt § 43 Gemeindegesetz sinngemäß.
- 2) Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Für die Abstimmung gilt § 44 Gemeindegesetz sinngemäß.

§ 5 Vertraulichkeit, Befangenheit und Amtsverschwiegenheit

- 1) Die Sitzungen der Abgabenkommission sind nicht öffentlich. Beratungen, Beschlussfassungen und Beschlüsse sind vertraulich.
- 2) Für die Mitglieder gelten die §§ 48a und 76 Bundesabgabenordnung über die Befangenheit und Geheimhaltungspflicht.

§ 6 Verhandlungsschrift

- 1) Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
 - a) Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Mitglieder,
 - b) Ort und Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung,
 - c) die Namen des vorsitzenden Mitglieds, der weiteren anwesenden Mitglieder sowie der mit der Schriftführung beauftragten Person sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d) alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse und deren Begründung sowie die namentliche Angabe des Abstimmungsergebnisses.
- 2) Die Führung der Verhandlungsschrift obliegt dem vom vorsitzenden Mitglied bestellten Mitglied oder der vom Bürgermeister beauftragten Person.
- 3) Die Verhandlungsschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und von der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterfertigen.
- 4) Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht den Mitgliedern der Abgabenkommission und dem Bürgermeister zu.
- 5) Die Verhandlungsschrift ist im Amt der Stadt Feldkirch aufzubewahren.

§ 7
Stellvertretung des Vorsitzenden

Im Falle der Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes gehen die ihm nach dem Abgabengesetz und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben auf das stellvertretende vorsitzende Mitglied über, das von der Stadtvertretung zu bestimmen ist.

§ 8
Geschäftsbehandlung

1) Die Sachbearbeiter im Amt der Stadt Feldkirch haben Anbringen, über welche die Abgabenkommission zu entscheiden hat, dem vorsitzenden Mitglied vorzulegen. Die Vorbereitung und Bearbeitung der Sitzungsbeschlüsse der Abgabenkommission obliegt der sachlichen Aufsicht des vorsitzenden Mitglieds. Vor Ausfertigung eines Bescheides durch den Bürgermeister gemäß § 66 Gemeindegesetz ist dessen Übereinstimmung mit der Beschlussfassung der Abgabenkommission vom vorsitzenden Mitglied zu prüfen und auf einem Erledigungsentwurf zu bestätigen.

2) Die Akten sind im Amt der Stadt Feldkirch aufzubewahren.

§ 9
Entschädigung

Den Mitgliedern der Abgabenkommission gebührt für Zeitversäumnis das von der Stadtvertretung für Ausschussmitglieder festgelegte Sitzungsgeld.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Bертold

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	Unterschrift:
an die Amtstafel angeschlagen am:
von der Amtstafel abgenommen am:
im Feldkircher Anzeiger veröffentlicht in Nr.

Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde mit Schreiben der BH Feldkirch / des Amtes der Vbg
Landesregierung

vom, Zl aufsichtsbehördlich genehmigt.